



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-68/2024

Datum: 09. August 2024

| | |
|--------------------|--|
| Aktenzeichen | II/4.1 |
| Federführendes Amt | Steueramt IKZ Eltville, Oestrich-Winkel, Geisenheim, Rüdeshheim, Lorch, Kiedrich |
| Vorlagenerstellung | Marco Kleppich |

| Beratungsfolge | Termin |
|--|--------------------|
| Magistrat | 27. August 2024 |
| Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit | 09. September 2024 |
| Stadtverordnetenversammlung | 23. September 2024 |

Betreff:

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Dem vorliegenden Entwurf der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) wird zugestimmt. Die Satzung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2025 in Kraft.

Sachverhalt:

Das neue Grundsteuerrecht wird bekanntlich zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Der Hessische Städtetag weist darauf hin, dass in diesem Zusammenhang die Festsetzung neuer Hebesätze für die Grundsteuer A und B abweichend von der üblichen Handhabung nicht erst zum 30. Juni 2025, sondern bereits zum 1. Januar 2025 erforderlich ist, um eine wirksame Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Grundsteuerbescheide zu schaffen.

Gemäß § 25 Absatz 2 Grundsteuergesetz (GrStG) ist der Hebesatz für ein oder mehrere Kalenderjahre festzusetzen, höchstens jedoch für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge. Da zum 1. Januar 2025 ein neuer Hauptveranlagungszeitraum beginnt, werden die bis dato gültigen Hebesätze kraft Gesetzes ihre Gültigkeit verlieren. Dies hat zur Folge, dass die im Januar 2025 zu erlassenden Grundsteuerbescheide ohne die Festsetzung neuer Hebesätze auf keiner wirksamen Ermächtigungsgrundlage beruhen werden. Die Kommunen können neue Grundsteuerhebesätze zwar grundsätzlich im Rahmen der Haushaltssatzungen festsetzen, hier können jedoch ausstehende Genehmigungen zum gleichen Problem führen.

Um dies sicherzustellen, kommt insbesondere die Festsetzung durch eine Hebesatzsatzung in Betracht.

Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens der Grundsteuerreform zum 1. Januar 2025 hat die hessische Steuerverwaltung ihrer Ankündigung gemäß allen hessischen Städten und Gemeinden aufkommensneutrale Hebesatzempfehlungen mit Schreiben vom 5. Juni 2024 für die Grundsteuer A und B übermittelt (siehe Anlage). Zur Berechnung hat es die Hebesätze der Kommunen des Jahres 2024 zum Stichtag 10. Mai 2024 herangezogen und hinsichtlich der Entwicklung der Messbeträge einen Quotienten gebildet. Sofern sich das Messbetragsvolumen nach dem neuen Grundsteuerrecht also verringert hat, fällt die Hebesatzempfehlung des Landes im Vergleich zum Hebesatz 2024 höher aus und umgekehrt.

Die Verwaltung betont ausdrücklich, dass es sich bei den vom Land übermittelten Hebesätzen lediglich um Empfehlungen handelt, welche die Kommunen grundsätzlich nicht in ihrer Hebesatzautonomie einschränken. Insbesondere können die Kommunen auch von den Empfehlungen abweichen, um ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nachzukommen.

Der Hessischer Städtetag empfiehlt, auch auf Grundlage der bisherigen Diskussionen in den entsprechenden Gremien des Hessischer Städtetages, gleichwohl den Empfehlungen nach Möglichkeit zu folgen, da eine Abweichung – insbesondere eine Erhöhung – der Öffentlichkeit nur schwer zu vermitteln sein dürfte.

Die Landesregierung hat für die Grundsteuer B das politische Ziel formuliert, dass das Aufkommen der Grundsteuer B durch die Reform nicht steigt und zwar im Vergleich zum Vorjahr 2024. Neben diesem Ziel steht die gesetzliche Pflicht der Kommunen zum Ausgleich ihrer Haushalte. Wenn die Ausgaben der Kommunen wie zuletzt insbesondere wegen der von Bund und Land zwingend vorgegebenen Aufgaben und Standards, sowie der auch hierdurch resultierenden Erhöhung der Kreis- und Schulumlage durch den Kreis, stärker wachsen als die Einnahmen, kann es gut sein, dass die Kommune ein höheres Steueraufkommen braucht. Dann wird die Kommune einen höheren Hebesatz als den aufkommensneutralen Hebesatz festlegen müssen.

Fazit: Aufkommensneutralität ist ein politischer Wunsch aus Landes- und Bundespolitik, der mancherorts aus triftigen Gründen nicht Wirklichkeit werden wird.

Aus dem vorgenannten Schreiben der Hessischen Steuerverwaltung vom 5. Juni 2024 ergeben sich für die Stadt Eltville am Rhein folgende Hebesatzempfehlungen für die Grundsteuer ab dem 1. Januar 2025 (unter Einbeziehung kaufmännischer Rundung):

- Grundsteuer A 934 %
- Grundsteuer B 594 %

Das Kassen- und Steueramt kann aktuell für keine Kommune innerhalb des Verbundes die exakte Summe der Messbeträge Stichtag 1. Januar 2022 gültig ab 1. Januar 2025 liefern. Die Summe der Messbeträge Stichtag 1. Januar 2022 gültig ab 1. Januar 2025 stehen uns erst nach vollständiger Verarbeitung kurz vor der Sollstellung 2025 verwertbar zur Verfügung.

Die ekom21 hat uns erst nach Ostern 2024 eine Schnittstelle und die entsprechenden Schulungen zur Verfügung gestellt, um die Grundlagendaten zu verarbeiten. Daher ist neben dem auslastenden Tagesgeschäft noch nicht viel verarbeitet worden.

Stand 8. Juli 2024 sind das insgesamt 642 Datensätze für alle 8 IKZ Kommunen. Es sind bis heute 414 Datensätze heruntergeladen worden. Allerdings sind bislang nur 326 Datensätze über die Schnittstelle in die Datenbanken eingespielt worden, was allerdings nicht mit der Datenverarbeitung gleichzusetzen ist.

Jeder Datensatz kann nach unseren bisherigen Erfahrungen zwischen 1 und 150 Einzelfällen beinhalten. Alle Einzelfälle werden durch das Team des Steueramtes geprüft. Nicht selten sind hierzu ein Aktenstudium und / oder die Rücksprache mit den Finanzämtern erforderlich.

Im Rahmen der Hebesatzempfehlung hat das Landes Hessen quasi in Kenntnis dieser Messbetrags-summe (welche uns als exakte herzuziehende Zahl nicht bekannt ist) in einem Dreisatz mit Bezug auf den Ansätze Grundsteuer A und B des Haushaltsjahres 2024 den neuen - aufkommensneutralen - Hebesatz ab 2025 ermittelt.

Dieses Verfahren wird nicht zu 100 % zutreffen, da die Ermittlungen beider Messbetrags-summen zum Stichtag 1. Januar 2022 erfolgt und somit alle Änderungen (Wertfortschreibungen, Nachfeststellungen, etc.) der Grundsteuerveranlagungen in der Folgezeit bis zum 1. Januar 2025 hier natürlich noch zu Wertänderungen führen werden.

Nicht selten verarbeiten die Kolleginnen des Gemeinsamen Kassen- und Steueramtes Rheingau die Schnittstellendaten und kommen Tage/Wochen später durch ein aktuelleres Ereignis in die Situation, dass es Grundlagenbescheide auf den 1. Januar 2023 und/oder 1. Januar 2024 gibt, welche in einer Einzelfallanalyse wieder zu einer erneuten Betrachtung und Beurteilung der abgeschlossenen Schnittstellenverarbeitung dieser Einzelfälle führen, um abschließend zu entscheiden, wie diese Konstellationen zu verarbeiten sind.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer bleibt unverändert bei 390,00 %

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

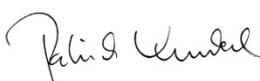
Die Erträge aus der Grundsteuer A und B werden im Ergebnishaushalt bei Kostenstelle 166111100 Steuern/Zuweisungen/Umlagen bei den Kto. 5551000 Grundsteuer A und 5552000 Grundsteuer B abgebildet. Die Aufkommensneutralität wird in der Haushaltsplanung dergestalt umgesetzt, dass sich das für 2024 abzeichnende Jahresaufkommen als Haushaltsplanansatz für 2025 zugrunde gelegt wird, unter Einbeziehung einer in den amtl. Orientierungsdaten ggfs. ausgewiesenen Veränderungsrate.

Im Zuge der Sicherung der Aufkommensneutralität ist darauf hinzuweisen, dass diese bereits in der bestehenden, dem Haushalt 2024 zugehörigen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2025 zugrunde gelegt wurde und auf dieser Basis bereits kein jahresbezogener Haushaltsausgleich für das Haushaltsjahr 2025 planerisch darstellbar war. Es ist daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Haushaltsausgleich des Haushaltsjahres 2025 bei aufkommensneutraler Umsetzung der Grundsteuer-Reform nur unter Rückgriff auf Rücklagen und Bestandsliquidität sichergestellt werden kann. Die weitere Fortschreibung der Aufkommensneutralität in der mittelfristigen Planung für die Haushaltsjahre 2026 ff. hängt insbes. auch von der erwartbaren konjunkturellen Ertragskraft und der anzunehmenden Entwicklung der Kreisumlageverpflichtungen im mittelfristigen Planungszeitraum ab.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Anlage(n):

- (1) Hebesatzsatzung ab dem 1. Januar 2025
- (2) Eltville am Rhein_Hebesatzempfehlungen 2025


Patrick Kunkel
Bürgermeister